

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Gemeinde Barsbüttel
Der Bürgermeister
Stiefenhoferplatz 4
22885 Barsbüttel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-97464/2023
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

21. Februar 2024

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommсенstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **53. Änderung des Flächennutzungsplanes**
 - **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3.13 der Gemeinde Barsbüttel, Kreis Stormarn**
- Schreiben vom 27.11.2023 (Ergänzung zur Planungsanzeige vom 02.05.2023 und Kreisstellungnahme vom 21.04.2023)**

Die Gemeinde Barsbüttel reicht mit Schreiben vom 27.11.2023 ergänzende Planunterlagen hinsichtlich einer geplanten Rettungswache im Ortsteil Stemwarde im Bereich „nördlich der Kreuzung K80/K29“ ein.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich liegt bereits eine landesplanerische Stellungnahme vom 06.07.2023 vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Darüber hinaus hat zu den Planungsabsichten am 05.10.2023 ein Gesprächstermin mit Vertreterinnen und Vertretern des Referates Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, der Landesplanung, des Kreises Stormarn und der Gemeinde stattgefunden, auf das Protokoll vom 12.10.2023 weise ich hin. Im Zuge dessen wurde festgestellt, dass die Standortfindung bisher noch nicht ausreichend begründet wurde.

Anhand der vorgelegten Unterlagen ist ersichtlich, dass die Alternativenprüfung überarbeitet wurde. Der Suchraum wurde auf den Bereich West 1 erweitert. Des Weiteren wurden die Flächen östlich Hof Auetal, südlich der Bahnhofstraße, GE-Gebiet Willinghusen sowie Flächen im Bereich südlich der Straße Feldweg genauer überprüft. Zudem wurde ein Betriebskonzept übersandt, das die Anforderungen an den neuen Standort verdeutlicht.

Im Ergebnis wird die Fläche nördlich der Kreuzung K80/K29 (Standort 4) weiterhin für am geeignetsten beurteilt. Die Abwägung kann auch aufgrund der verkehrlichen Lagegunst des favorisierten Standortes grundsätzlich nachvollzogen werden, allerdings fällt auf, dass einige Standortalternativen aufgrund angenommener Überschreitung der Immissionen ausgeschlossen wurden. Die zu erwartenden Lärmimmissionen sollten entsprechend konkretisiert werden.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die untenstehende Stellungnahme des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** hin und bitte die Hinweise zu im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Des Weiteren setzt sich die vorliegende Standortanalyse mit der Lage im Bereich des regionalen Grünzuges auseinander. Ich verweise dazu auch auf die Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 21.04.2023. Der Kreis weist darauf hin, dass die Fläche zur freien Landschaft hin einzugrünen ist, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglichst gering zu halten. Dieser Einschätzung schließe ich mich an.

Die hiesigen Bedenken hinsichtlich der Lage im Randbereich des regionalen Grünzuges werden zurückgestellt, sofern im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung für den favorisierten Standort 4 eine entsprechende Eingrünung zur Abgrenzung des Grünzuges eingeplant wird (Maßgabe).

Es wird unter der o. g. Maßgabe bestätigt, dass den Planungsabsichten der Gemeinde Barsbüttel keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Im Zuge der Standortalternativenprüfung wurden einige Flächen wegen der Lärmemissionen von der Rettungswache auf die umgebende Wohnbebauung ausgeschlossen.

Um die Abwägungsentscheidung nachvollziehbarer zu machen, sollte die Begründung um die konkreten Schallimmissionswerte, die auf die Nachbarschaft einwirken, ergänzt werden. Hieraus lässt sich dann die (Un-)Verträglichkeit mit entsprechenden Nachbarnutzungen darlegen. Weiterhin ist für das jetzt gewählte Plangebiet darzulegen, dass die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden können. Auf das Plangebiet wirken Lärmimmissionen aufgrund der umgebenden Verkehrsinfrastrukturen ein. Hier wird daher empfohlen, gesunde Arbeitsverhältnisse durch eine lärmtechnische Prognose nachzuweisen.

gez. Müller-Lobeck